

Rosa Faden

Informationen zur Schwangerschaft im Rechtsreferendariat in Bremen

Erstellt vom Ausbildungspersonalrat des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen auf Grundlage der Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Referendarrats

Stand: Januar 2012

Gliederung:

1.	Einleitung	1
2.	Mutterschutz	1
3.	Mutterschaftsgeld	2
4.	Kindergeld	2
5.	Elterngeld	3
6.	Elternzeit	4
7.	Kinderbetreuung und Haushaltshilfe	4
8.	Organisation	5
9.	Tipps für Behördengänge	6

1. Einleitung

Mit diesem Leitfaden wollen wir Referendarinnen, die während des Referendariats in Bremen schwanger sind, bezüglich einiger wichtiger sozialer Fragen und des Fortganges der Ausbildung eine erste Information geben.

2. Mutterschutz

In der Schwangerschaft unterliegen die Referendarinnen den Mutterschutzbestimmungen. Die Mutterschutzfrist und damit ein Beschäftigungsverbot beginnt sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlings-

geburten zwölf Wochen nach der Geburt. Vor der Geburt darf die Schwangere allerdings auf ausdrücklichen Wunsch weiterbeschäftigt werden.

Schon vor Beginn der Schutzfrist hat der Dienstherr bestimmte individuelle und generelle Beschäftigungsverbote vom Tage der Anzeige der Schwangerschaft an zu beachten, so zum Beispiel ein Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet ist.

Nach Ende der Mutterschutzfrist ist auch die stillende Mutter besonders geschützt, insbesondere sind tägliche "Stillzeiten" zu gewähren.

3. Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten Frauen folgende Leistungen:

Pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Neottoarbeitsentgelt.

In der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten ein Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

4. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig entweder nach dem Einkommensteuergesetz in Form einer Steuervergütung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Es ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für das erste und zweite Kind 164 Euro, für das dritte Kind 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 195 Euro monatlich.

Kindergeld wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeit-

lich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab dem Betrag von 8.004 EURO jährlich (Bruttolohn abzgl. Werbungskosten).

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind bei beiden verheirateten oder nicht verheiratet zusammenlebenden Eltern, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

5. Elterngeld

Seit Anfang 2007 gibt es das sog. Elterngeld. Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes wird die Ersatzrate angehoben: Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 1 %.

Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt und dabei Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Das Elterngeld muss schriftlich bei den für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Elterngeldstellen der Bundesländer beantragt werden. Jedes Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

In Bremen ist die zuständige Elterngeldstelle das **Amt für Soziale Dienste**, mit der Adresse (Stand Januar 2012):

Stadtgemeinde Bremen
Amt für Soziale Dienste Bremen
Sozialzentrum Mitte / Östliche Vorstadt
Elterngeldstelle und Erziehungsgeldstelle
Rembertiring 39
28203 Bremen
Tel 0421/361-2874

Besuchszeiten: montags und donnerstags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr
Beantwortung telefonischer Anfragen nur außerhalb der Besuchszeiten

6. Elternzeit

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Mutter und Vater können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen. Wer Elternzeit nimmt, kann bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn im Einzelfall keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber grundsätzlich nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn.

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt 7 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, und in anderen Fällen 8 Wochen.

7. Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

Jedes Kind hat ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist oder auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (nicht für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad). Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten.

8. Organisation

Der Referendarabteilung ist zu gegebener Zeit mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht und wann der berechnete Geburtstermin ist. Für die Berechnung der Mutterschutzfristen muss dem OLG dabei eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vorgelegt werden.

Nach Geburt des Kindes ist dem Dienstherrn diese unter Beifügung einer Geburtsurkunde anzuzeigen (an ein Exemplar dafür beim Standesamt denken!). Dieses Original verbleibt in der Personalakte der Referendarin beim OLG.

Wir empfehlen für den Fall, dass die Referendarin sich über die Länge der Elternzeit noch nicht sicher ist (längstens kann diese für drei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt werden), die Beantragung der vollen drei Jahre. Will die Referendarin den Vorbereitungsdienst dann schon vor Ablauf dieser Zeit fortführen, muss sie dieses nur rechtzeitig mitteilen. Das liegt daran, dass es organisatorisch für das OLG einfacher ist, dann die Ausbildung mit entsprechenden Ausbildungsplätzen einzurichten, als Plätze für einen bestimmten Zeitpunkt zu reservieren, der dann möglicherweise immer wieder verschoben wird. Für die "rechtzeitige" Mitteilung ist insbesondere dann ein längerer Zeitraum vor dem erwünschten Wiedereinstieg zu beachten (wohl mind. 2 Monate), wenn die Referendarin noch Teile oder eine der ersten beiden Stationen bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht abzuleisten hat, da diese von der Anzahl her begrenzt sind.

Für den Fortgang des Vorbereitungsdienstes gilt: Bis zu zwei Monaten (1/12 des gesamten Vorbereitungsdienstes) der Mutterschutzfrist kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, braucht also nicht mehr geleistet zu werden. Die Anrechnung erfolgt auf die Stationen, die man während des Mutterschutzes ableisten würde. D. h. zeitlich ist bei der Anrechnung alles möglich. So kann auf eine bereits begonnene Station angerechnet werden, auf eine im Mutterschutz beginnende Station oder auf beide. Die Referendarin darf also eine vor dem Mutterschutz angebrochene Station (mit voller Bezahlung) beenden, muss aber nicht.

Die Anrechnung ist schriftlich beim Dienstherrn zu beantragen. Uns liegen leider keine Informationen vor, wie die Praxis der Anrechnung in Bremen tatsächlich gehandhabt wird. Falls Du Informationen besitzt, leite diese bitte an uns weiter.

Wegen der Fortsetzung der Ausbildung - entweder direkt nach Ablauf des Mutterschutzes oder nach Erziehungsurlaub – soll sich die Referendarin zu gegebener Zeit mit dem OLG in Verbindung setzen.

9. Tipps für Behördengänge

- Abstammungsurkunde vom Standesamt ausstellen lassen
- 4 Geburtsbescheinigungen für religiöse und soziale Zwecke, Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschaftsbeihilfe, Kindergeld, Elterngeld
- Geburtsbescheinigung beim OLG Bremen abgeben und Elternzeit beantragen
- Geburtsbescheinigung bei der Krankenkasse abgeben
- Lohnsteuerkarte beim Besoldungsamt anfordern
- mit Lohnsteuerkarte zum Amt und Lohnsteuerklasse ändern lassen, danach zum Besoldungsamt zurückschicken
- Elterngeld beantragen
- ggf. Vaterschaftsanerkennung (Jugendamt) und im Bedarfsfall Unterhaltsleistungen (Jugendamt) klären

Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (11018 Berlin) gibt es gratis die Broschüren:

"Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz" (hier als PDF-Datei:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mutterschutzgesetz.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

und „Elterngeld und Elternzeit“ (hier als PDF-Datei:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>).

Die oben genannten Broschüren und einen wahren Fundus an weiteren Informationen sind auch auf der Internetseite des Landes Bremen unter <http://www.bremen.de/lebenssituationen/geburt> (Stand Januar 2012) zu finden.

Die Informationen in diesem Leitfaden sind sorgfältig zusammengestellt. **Dennoch übernimmt der Ausbildungspersonalrat für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung.**

Der Ausbildungspersonalrat Bremen dankt dem Referendarrat Schleswig-Holstein für die Grundlage dieses Leitfadens. Die Homepage des Referendarrats ist <http://referendarrat-sh.de/>.